

## INFORMATIONEN FÜR ANGEHENDE UNTERNEHMER IM TAXEN- UND MIETWAGENVERKEHR

### I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Für welche Verkehre welche Genehmigungen erforderlich sind und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit nicht der Genehmigungspflicht unterliegen, entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Für die Erteilung der Genehmigungen sind landesrechtlich unterschiedliche Behörden zulässig. Im Saarland sind dies im Regelfall die Städte und Landkreise.

### II. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person die fachliche Eignung zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs nachweist.

#### 1. Persönliche Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmens und der zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind der Genehmigungsbehörde ein Polizeiliches Führungszeugnis, sowie Auszüge aus dem Gewerbezentralregister (jeweils bei Ihrem Meldeamt zu beantragen) und dem Verkehrsregister (beim Kraftfahrtbundesamt zu beantragen) vorzulegen.

#### 2. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, dass das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens nicht weniger als 2.250,- € für das erste und nicht weniger als 1.250,- € für jedes weitere Fahrzeug beträgt. Dies ist durch entsprechenden Nachweis eines Steuerberaters oder einer Bank zu belegen. Ferner sind der Genehmigungsbehörde Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Gemeinde, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Die Bescheinigungen dürfen am Tag der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde.

#### 3. Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch:

- eine bestandene Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat.
- oder
- eine mindestens dreijährige ununterbrochene leitende Tätigkeit in einem Taxen- oder Mietwagenunternehmen. Das Ende der Tätigkeit darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Taxen- und Mietwagenunternehmens

erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten (siehe unter III. 1 bzw. Anlage 2) vermittelt haben. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

oder

- folgende Abschlussprüfungen, wenn Sie vor dem 04.12.2011 begonnen oder abgeschlossen worden sind:
  - eine bestandene Abschlussprüfung zum Kaufmann/ zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr.
  - eine bestandene Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/ zur Verkehrsfachwirtin.
  - eine bestandene Abschlussprüfung als Betriebswirt/ als Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen.
  - eine bestandene Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/ Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn.
  - ein erfolgreicher Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/ Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.

### **III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung**

#### **1. Prüfungssachgebiete**

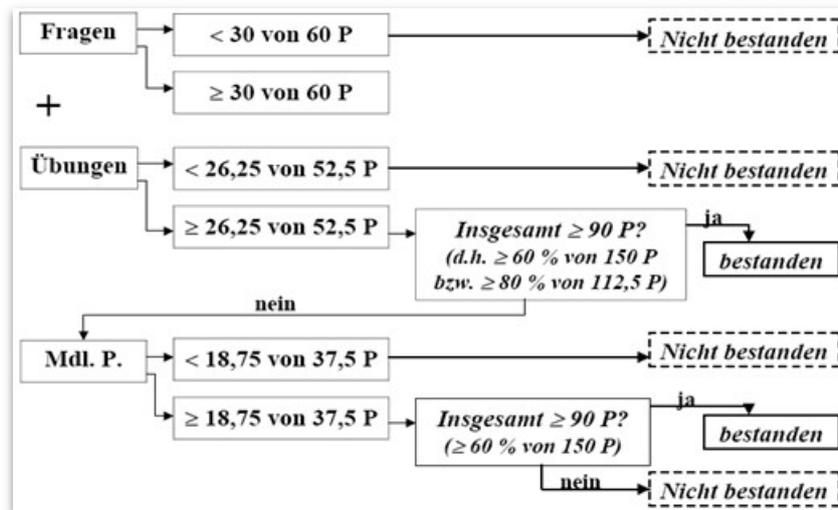
Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen einstündigen Prüfungsteilen und gegebenenfalls einer bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfung, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (150 Punkte) gewichtet sind:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| • Teil 1: Schriftliche Fragen (offene Fragen/ Multiple Choice) | 40 % (60 Punkte)   |
| • Teil 2: Schriftliche Übungen/ Fallstudien                    | 35 % (52,5 Punkte) |
| • Mündliche Prüfung  | 25 % (37,5 Punkte) |

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d.h. 90 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d.h. wenn in einem oder beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d.h. im Teil 1 unter 30 Punkten bzw. im Teil 2 unter 26,25 Punkten erreicht wurden).

Die mündliche Prüfung entfällt ebenfalls wenn der Prüfling bereits in den schriftlichen Teilprüfungen



mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl (d.h. 90 Punkte) erzielt hat.

Die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) enthält eine genaue Auflistung der Prüfungssachgebiete (siehe Anlage 2).

## 2. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

### Selbststudium

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie die jeweils angegebenen Verlage bezogen werden können, weisen wir hin:

- Grätz, Thomas  
Fachkunde und Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer  
Verlag Heinrich Vogel, Internet: [www.heinrich-vogel-shop.de](http://www.heinrich-vogel-shop.de)
- Helf-Marx, Christiane  
Taxi und Mietwagen – Lehrbuch mit Fragenkatalog  
Lehrbuch und Fragenkatalog, Lösungsbuch  
ABSV Hema UG (haftungsbeschränkt), Internet: [www.verkehrsverlag-hema.de](http://www.verkehrsverlag-hema.de)
- Ufuk, Gergin/ Kollar, Herwig  
Prüfungsvorbereitung für Taxi- und Mietwagenunternehmer  
Huss-Verlag, Internet: [www.huss-shop.de](http://www.huss-shop.de)

### Vorbereitungskurse

- GAB Gesellschaft für berufliche Ausbildung und Unternehmensberatung mbH  
Metzer Straße 123, 66117 Saarbrücken  
Telefon: 0681 9250-200  
Internet: [www.gab-saar.de](http://www.gab-saar.de), [info@gab-saar.de](mailto:info@gab-saar.de)  
Schulungsort ist Saarbrücken. Die Kursdauer beträgt ca. 1 Woche (ganztägige Schulung).
- verkehrsseminare marbs e.K.  
Ellen Hummel  
Kreßbacher Straße 5, 74177 Bad Friedrichshall

Telefon: 07136 2707181

Internet: [www.verkehrsseminare.com](http://www.verkehrsseminare.com), [info@verkehrsseminare.com](mailto:info@verkehrsseminare.com)

Die Schulungen finden bundesweit statt; im Saarland in Saarbrücken in Kooperation mit der GAB. Die Kursdauer beträgt ca. 1 Woche (ganztägige Schulung).

- LIVE Akademie  
Bahnhofstraße 50, 66663 Merzig  
Telefon: 06861 8299499  
Internet: [www.live-akademie.de](http://www.live-akademie.de), [info@live-akademie.de](mailto:info@live-akademie.de)  
Es gibt verschiedene Lernformate
- AVB-Seminare  
Lange Straße 27-29, 32312 Lübbecke  
Telefon: 05741 2397200  
Internet: [www.avb-seminare.de](http://www.avb-seminare.de), [info@avb-seminare.de](mailto:info@avb-seminare.de)  
Die Schulungen finden bundesweit statt.  
Zusätzlich kann das AVB-Lerncenter online genutzt werden.
- Verkehrsseminare HeMa  
ABSV Hema UG (haftungsbeschränkt), Ruhehorst 37, 46244 Bottrop  
Telefon: 02045 414480  
Internet: [www.verkehrsseminare-hema.de](http://www.verkehrsseminare-hema.de), [info@absv-hema.de](mailto:info@absv-hema.de)  
Die Schulungen finden bundesweit statt.

Die jeweiligen Kurstermine erfragen Sie bitte bei den Anbietern.

### Onlinevorbereitung

- SVG-Akademie GmbH  
Bullerdeich 36  
20537 Hamburg  
Telefon: 0711 4019-125  
E-Mail: [info@svg-akademie.de](mailto:info@svg-akademie.de)  
Internet: [www.svg-akademie.de](http://www.svg-akademie.de)

### 3. Anmeldung zur Prüfung

Zur Prüfungsanmeldung senden Sie bitte das beigefügte Formular (letzte Seite des Merkblatts) ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück. Sie werden dann ca. 2 Wochen vor der Prüfung eingeladen und erhalten eine Rechnung über die Prüfungsgebühr in Höhe von 160,- €.

Aktuelle Prüfungstermine entnehmen Sie bitte unserer Internetseite [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) (Kennzahl 393).

## Anlage 1

### Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

- Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes
- Unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind
- Beförderungen
  - von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird
  - von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft
  - mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten
  - mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht
  - von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz
  - von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen
  - von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen
  - von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes
  - mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist
- Die Mitnahme von
  - umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen
  - Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind

**Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:**

**§ 42 Linienverkehr:** Eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

**§ 43 Sonderformen des Linienverkehrs:** Regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

**§ 47 Taxenverkehr:** Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel. Der Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet und besonders gekennzeichnet sein. Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

**§ 48 Abs. 1 Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw:** Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

**§ 48 Abs. 2 Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw:** Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

**§ 49 Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen:** Personenbeförderung mit Kfz, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein „taxenähnlicher“ Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmens entgegengenommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebssitz entgegengenommen werden, „öffentliches Bereithalten“ ist nicht gestattet.

## Anlage 2

### Sachgebiete für Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs

#### A. Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen notwendig ist

##### 1. Recht

Berufsbezogenes Recht auf folgenden Gebieten:

1. Personenbeförderungsrecht einschließlich der Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr
2. Straßenverkehrsrecht  
Der Bewerber muss insbesondere
  - a) die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse),
  - b) die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht kennen.
3. Arbeitsrecht  
Der Bewerber muss insbesondere das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr kennen
4. Sozialversicherungsrecht
5. Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
6. Grundzüge des Steuerrechts  
Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für folgende Steuern kennen:
  - a) die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen, insbesondere die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen
  - b) die Kraftfahrzeugsteuern
  - c) die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer

##### 2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes

1. Zahlungsverkehr
2. Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)

3. Ermittlung der Finanz- und Rentabilitätslage eines Taxen- und Mietwagenunternehmens
4. Buchführung. Der Bewerber muss insbesondere
  - ein Kassenbuch führen können
  - Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Betriebseinnahmen-/ausgaben-Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz haben
5. Versicherungswesen

**3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung**

- Zulassung und Betrieb von Fahrzeugen
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr

**4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei Verwendung und Wartung der Fahrzeuge**

**B. Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit solche Beförderungen im Bezirk des Prüfungsausschusses bedeutsam sind**

1. Berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt
2. Pass- und zollrechtliche Vorschriften, die für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtig sind
3. Beförderungsdokumente

bitte ausgefüllt per Post oder E-Mail ([michael.arnold@saarland.ihk.de](mailto:michael.arnold@saarland.ihk.de)) zurücksenden!

Industrie- und Handelskammer  
des Saarlandes  
Michael Arnold  
Franz-Josef-Röder-Straße 9  
66119 Saarbrücken

## Anmeldung

### **für die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen**

Bitte deutlich und in GROßBUCHSTABEN schreiben!

Name: ..... Vorname: .....

Staatsangehörigkeit: ..... geboren am: .....

in (Stadt und Land): .....

Anschrift: .....

.....

Rechnungsanschrift: .....

.....

Telefon: .....

E-Mail: .....

Ich bitte, mich für den ..... für eine Prüfungsteilnahme vorzumerken.  
Eine Kopie meines Personalausweises bzw. bei Reisepässen zusätzlich ein Nachweis  
über den Wohnsitz füge ich der Anmeldung bei.

Sie erhalten ca. 14 Tage vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Einladung und den Gebührenbe-  
scheid über die Prüfungsgebühr in Höhe von **180,00 €**. Die Zahlung ist bei Beginn der Prüfung nachzu-  
weisen.

Informationen zur Datenverarbeitung der IHK Saarland erhalten Sie auf unserer Homepage unter:  
[www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) - Kennzahl 393.

....., den .....

Unterschrift